

Bekanntmachung

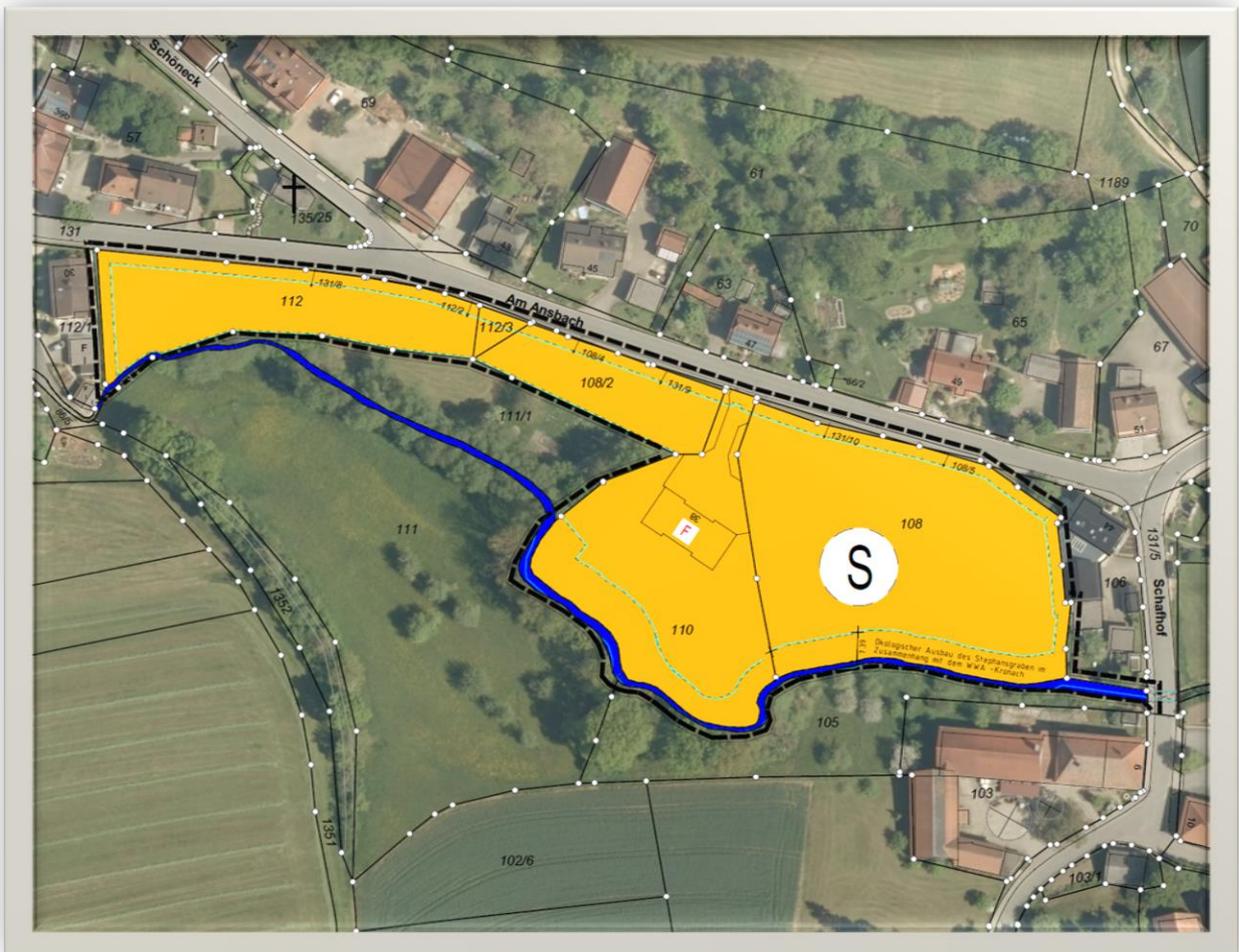
Vollzug der Baugesetze;

Aufstellung eines Bebauungsplanes B93 „Dorf- und Schulzentrum Roth“ für ein Sondergebiet in Lichtenfels Stadtteil Roth mit Änderung des Flächennutzungsplanes.

1. Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat am 13.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes B93 „Dorf- und Schulzentrum Roth“ für ein Sondergebiet in Lichtenfels beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Grundstücke Fl.Nr. 112,112/2,112/3,110,108,108/2,108/4,131/9 und 131/10 Gemarkung Roth. mit einer umfassten Fläche von 10.410,63 m². In den Geltungsbereich werden diejenigen Flächen einbezogen, die gegenwärtig durch das „Dorf- und Schulzentrum Roth“ genutzt werden.



Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat in der Sitzung vom 13.12.2021 die Stadtverwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Vorentwurf des Bebauungsplans beauftragt.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Im Rahmen dieser Beteiligung können von allen Bürgern die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Lichtenfels eingesehen werden und entsprechende Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan B93 „Dorf- und Schulzentrum“ für ein Sondergebiet in Lichtenfels Stadtteil Roth mit Änderung des Flächennutzungsplanes liegen im Zeitraum vom

16.12.2022 bis 23.01.2023

in der Stadtverwaltung Lichtenfels, Rathaus II, 1. Stock, Zimmer Nr. 53 (Stadtbauamt).

Die Darlegungsunterlagen (Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht, Flächennutzungsplan, Lärmschutzgutachten und Bodengutachten) können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Frist wird Auskunft über Planungsinhalt und Planungsziel erteilt (Darlegung). Gleichzeitig besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung in schriftlicher bzw. zur Niederschrift in mündlicher Form und zur Erörterung (Anhörung).

Über vorgebrachte Äußerungen befindet der Stadtrat. Führt die Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Änderung der Planung, so findet keine erneute Anhörung statt. Es ist jedoch noch Gelegenheit geboten, weitere Anregungen oder Bedenken bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorzubringen.

Lichtenfels, den 08.12.2022

Amtstafel:

Angeschlagen: 08.12.2022

Abgenommen: 24.01.2023



.....
Erster Bürgermeister
Andreas Hügerich